

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hamberge

Bebauung zwischen Autoahn und Bundesstr. 75 (Wasselbusch)

I.

Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen in der Gemeinde Bauplätze für den Wohnbedarf geschaffen werden, zum anderen die baulichen Verhältnisse an diesem Gebiet geordnet, sowie eine zukünftige Nutzung der Flächen festgelegt werden.

II.

Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan gemäß §§ 2 und 8 in Verbindung mit § 30 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 25) als Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamberge entwickelt.

III.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- 1.) Die Grundstücke und Grundstücksteile, die als Verkehrsflächen angewiesen sind, sind der Gemeinde zu übereignen.
- 2.) Kommt eine Einigung wegen Übereignung der unter 1. genannten Flächen nicht zustande, ist die Enteignung gemäß §§ 85 II. B.Bau.G. vorgesehen.

IV.

Erschließung und Vorsehung sowie Ihre Kosten und Deckung

1.) Straßen und Wege

Für den Ausbau der Verkehrsflächen werden nach überschläglicher Ermittlung unter Zugrundelegung heutiger Preise folgende Kosten erforderlich.

Ausbau der Straße A bis Anschluß an die vorh. Gemeindestraße

65.000,- DM

2.) Grünanlagen

als Bestandteil der Erschließung sind nicht vorhanden.
Die Kosten für die Pflanzung der Straßenbäume wurden schon unter
1. berücksichtigt.

3.) Abwasseranlagen

Die einzelnen Grundstücke sind an die gemeinsame Kläranlage anzuschließen, die erforderlichen Kosten werden von den Grundstückseigentümern anteilig übernommen.

4.) Versorgungsanlagen

Das gesamte Planungsgebiet wird mit Elektrizität (Schleswig)
Telefon (Post) versorgt.
Die Wasserversorgung erfolgt über einen gemeindlichen Brunnen der
sämtliche Grundstücke des Planungsgebietes versorgt.

5.) Kosten

zu Nr. 1 werden im Rahmen eines Erschließungsvertrages gedeckt.
Die Kosten zu 3 werden durch die Grundstückseigentümer übernommen.
Die Kosten zu Nr. 4 werden durch die Versorgungsbetriebe von den Abnehmern erhoben. Die Kosten für die Wasserversorgung sind von den Anliegern zu gleichen Teilen zu erheben.

Hamberge, den

30. Juli 1969

Gemeinde Hamberge:

Der Bürgermeister:

Beck

